

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Finanzausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/236 -

Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie in Mecklenburg-Vorpommern

A Problem

Mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund Bezirk Nord (DGB Nord) und dem dbb beamtenbund und tarifunion landesbund mecklenburg-vorpommern (dbb m-v) ist im Rahmen der Beteiligungsgespräche zur Übernahme des seinerzeitigen Tarifergebnisses für den TV-L für die Jahre 2017 bis 2018 auf den Beamten- und Richterbereich unter anderem eine sachgerechte Verständigung dahingehend erzielt worden, in 2019 das dann vorliegende Tarifergebnis zeit- und systemgerecht auf die Besoldung und Versorgung zu übertragen und dies auch für die Jahre 2020 bis 2022 unter dem Vorbehalt gravierender Verschlechterungen der finanziellen Lage des Landes zu beabsichtigen.

Für die Tarifbeschäftigten der Länder ist am 29. November 2021 mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes eine Tarifeinigung erzielt worden. Diese umfasst

- eine steuerfreie Zahlung nach den Corona-Regelungen in Höhe von 1 300 Euro an alle Tarifbeschäftigten,
- eine steuerfreie Zahlung nach den Corona-Regelungen in Höhe von 650 Euro an Auszubildende, Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten und
- eine Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-L um 2,8 Prozent sowie eine Erhöhung der Entgelte für Auszubildende, Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten zum 1. Dezember 2022.

Entsprechend der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und DIE LINKE sollen die Tarifergebnisse für den öffentlichen Dienst der Länder zeit- und systemgerecht für die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten übernommen werden.

B Lösung

Da die Zahlbarmachung einer steuerfreien Zahlung nach den Corona-Regelungen (Corona-Sonderzahlung) nur bis zum 31. März 2022 möglich und die gesetzliche Grundlage dementsprechend kurzfristig herbeizuführen ist, soll die Übertragung des Tarifergebnisses in zwei Schritten erfolgen. Der hier vorgelegte Gesetzentwurf soll als ersten Schritt die Zahlbarmachung der Corona-Sonderzahlung bis zum 31. März 2022 ermöglichen. Mit Verweis auf den § 17 Absatz 2 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes können vorbehaltlich der Verabschiedung durch den Landtag Abschläge gezahlt werden, sodass eine steuerfreie Zahlbarmachung rechtzeitig realisiert werden kann.

Die tarifliche Corona-Sonderzahlung soll zeit- und wirkungsgleich auf die Besoldung übertragen werden. Dementsprechend erhalten Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen im Jahr 2022 eine einmalige Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1 300 Euro. Ausgenommen davon sind die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen B 9 bis B 11 sowie die Richterinnen und Richter in den Besoldungsgruppen R 9 und R 10. Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen und vergleichbaren Bezügen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erhalten im Jahr 2022 eine einmalige Corona-Sonderzahlung in Höhe von 650 Euro.

Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen erhalten keine Corona-Sonderzahlung. Zum einen könnte eine etwaige Corona-Sonderzahlung für diesen Personenkreis nicht nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei gestellt werden, zum anderen widerspräche es auch dem Sinn und Zweck dieser Leistung als Abmilderung der besonderen Belastungen im Arbeitsleben durch die Covid-19-Pandemie.

Die zeit- und systemgerechte Übertragung der weiteren Komponenten des Tarifergebnisses auf die Besoldungs- und Versorgungsbezüge wird wegen der Komplexität der Materie einem sich zeitnah anschließenden weiteren Gesetzesverfahren vorbehalten.

Der Finanzausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/236 unverändert anzunehmen.

Einvernehmen im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Durch die Gewährung der Corona-Sonderzahlung entstehen einmalige Mehrkosten in Höhe von etwa 22,2 Millionen Euro für den Landeshaushalt.

Im Bereich der kommunalen Körperschaften mit circa 2 000 Beamtinnen und Beamten entstehen einmalige Mehrkosten in Höhe von etwa 2,6 Millionen Euro für die kommunalen Haushalte.

2. Vollzugaufwand

Es entsteht ein erhöhter Vollzugaufwand durch die erforderliche Umprogrammierung der EDV-gestützten Zahlverfahren für die Besoldung und Versorgung.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/236 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 24. Februar 2022

Der Finanzausschuss

Tilo Gundlack
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Tilo Gundlack

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie in Mecklenburg-Vorpommern“ auf Drucksache 8/236 in seiner 8. Sitzung am 26. Januar 2022 beraten und zur federführenden Beratung an den Finanzausschuss sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss und an den Rechtsausschuss überwiesen.

Gemäß § 46 Absatz 2a der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (GO LT) hat die Landesregierung dem Landtag die Liste der im Rahmen der Verbandsanhörung durch die Landesregierung angehörten Institutionen vorgelegt. Danach seien an der Verbandsanhörung der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der dbb beamtenbund und tarifunion – landesbund mecklenburg-vorpommern, der Deutsche Gewerkschaftsbund – Bezirk Nord und der Richterbund Mecklenburg-Vorpommern beteiligt worden.

Der Finanzausschuss hat diese Liste zur Kenntnis genommen und sich die Stellungnahmen aus der Verbandsanhörung durch das Finanzministerium zuleiten lassen.

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 7. Sitzung am 24. Februar 2022 abschließend beraten.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Innenausschuss

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 8/236 in seiner 5. Sitzung am 24. Februar 2022 abschließend beraten und, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der AfD einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

2. Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 8/236 in seiner 4. Sitzung am 23. Februar 2022 abschließend beraten.

Im Ergebnis seiner Beratung hat der Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Stimmenthaltung seitens der Fraktionen der AfD und FDP, soweit die Zuständigkeit des Rechtsausschusses betroffen ist, einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

III. Schriftliche Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände

Der Finanzausschuss hat den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie den Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern um eine schriftliche Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf gebeten.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern hat dem Finanzausschuss schriftlich mitgeteilt, dass seine Mitglieder keine Hinweise oder Anmerkungen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgetragen hätten.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat die Regelung im Gesetzentwurf ausdrücklich begrüßt. Diese sei aus Gründen der Gleichbehandlung mit den Tarifbeschäftigten konsequent. Insbesondere die Beamten im Ordnungsbereich sowie in den Gesundheitsämtern hätten erhebliche Mehrbelastungen im Rahmen der Durchsetzung der Corona-Landesverordnung zu tragen. Darüber hinaus seien nach Einschätzung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. auch die verbeamteten Führungskräfte zu keiner Zeit derart belastet gewesen, wie sie es derzeit seien. Nicht nur die Einführung von Homeoffice stelle für die Führung und Motivation der Mitarbeiter sowie für die Kontrolle der Aufgabenerledigung eine Herausforderung dar, sondern auch die zunehmend aufgeheizte Stimmung in Teilen der Bevölkerung, die sich häufig gegenüber der öffentlichen Verwaltung entlade.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Finanzausschusses

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Finanzausschuss das Finanzministerium um eine Information zum Ergebnis der durchgeführten Prüfung gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern“ hinsichtlich möglicher mit dem Gesetzentwurf verbundener Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gebeten.

Hierzu hat das Finanzministerium mitgeteilt, dass der Gesetzentwurf auf Drucksache 8/236 keine Regelungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 enthalte, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken würden. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der vorgenannten Richtlinie sei daher im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzentwurfes nicht durchzuführen gewesen.

Dieses Prüfungsergebnis hat der Finanzausschuss in seiner 7. Sitzung am 24. Februar 2022 zur Kenntnis genommen und ihm nicht widersprochen.

Das Finanzministerium hat im Rahmen der Beratung im Finanzausschuss erläutert, dass sich die Koalitionsfraktionen darauf verständigt hätten, Tarifergebnisse zeit- und systemgerecht auf die Beamtinnen und Beamten zu übertragen. Insofern seien auch die Stichtagsregelungen übernommen worden.

Die Fraktion der FDP hat hinterfragt, ob die Landesregierung auch erwogen habe, bei der Höhe der auszahlenden Corona-Sonderzahlung zwischen einzelnen Beschäftigungsbereichen nach deren jeweiligem Grad der Beanspruchung während der Corona-Pandemie zu differenzieren, auch wenn dies sicherlich mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen wäre.

Hierzu hat das Finanzministerium ergänzend erläutert, dass man die Regelungen zur Corona-Sonderzahlung systemgerecht aus dem Tarifabschluss auf die Beamtinnen und Beamten des Landes haben übertragen wollen. Da der Tarifvertrag eine Differenzierung, etwa nach den Einsatzbereichen der Beschäftigten, nicht vorgesehen habe, habe man eine solche Differenzierung auch nicht bei der Übertragung auf die Beamtenschaft vorgenommen. Hierbei wäre zudem nicht nur der seitens der Fraktion der FDP erwähnte Verwaltungsaufwand, sondern auch zu berücksichtigen, dass es dann zu Konstellationen kommen könnte, in denen in einem bestimmten Bereich sowohl Beamte als auch Angestellte beschäftigt und somit gleichermaßen belastet wären, aber nur die Angestellten die Corona-Sonderzahlung als Ausgleich erhalten würden, da der Tarifabschluss eine entsprechende Differenzierung nach den Einsatzbereichen gerade nicht vorsehe.

Die Fraktion DIE LINKE hat hierzu mit Verweis auf eine vorliegende Petition ausgeführt, dass in der Petition darauf abgestellt werde, dass jemand während der Corona-Pandemie zwar mehrere Monate unter entsprechender Belastung tätig gewesen sei, sich aber am Stichtag nicht mehr in einem aktiven Dienstverhältnis befunden habe. Diese Folge aus der Wahl des Stichtages könnte auf den ersten Blick grundsätzlich auch als ungerecht empfunden werden, allerdings müsse man dabei auch berücksichtigen, dass man bei einer Änderung oder gar Streichung der Stichtagsregelung dann eine Ungleichbehandlung zwischen den Beamten und den Angestellten schaffen würde. Der Stichtag sei nämlich der Tag des Tarifabschlusses und insofern sowohl für die Tarifbeschäftigten als auch für die Beamten gleichermaßen wirksam. Insofern würden gerade durch die Stichtagsregelung die Tarifbeschäftigten und die Beamten gleichbehandelt und der Tarifabschluss systemgerecht übernommen.

Seitens des Finanzministeriums wurde hierzu noch ergänzend angemerkt, dass es auch keine tragfähigen und überzeugenden Argumente dafür geben würde, in dem Fall der Stichtagsregelung von dem Tarifabschluss abzuweichen und in diesem Punkt die Beamten anders zu behandeln.

Im Ergebnis der Beratungen haben die Fraktionen der SPD und DIE LINKE beantragt, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Finanzausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der AfD den §§ 1 und 2 des unveränderten Gesetzentwurfes einvernehmlich zugestimmt.

Ferner hat der Finanzausschuss dem unveränderten Gesetzentwurf insgesamt, einschließlich der Überschrift, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der AfD einvernehmlich zugestimmt.

Schwerin, den 24. Februar 2022

Tilo Gundlack
Berichtersteller